

Telefon: 089/233 – 83988  
Telefax: 089/233 – 83989

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Datenschutzbeauftragte  
RBS-Recht-DS

**Stellenschaffung für eine\*n behördliche\*n  
Datenschutzbeauftragte\*n für die städtischen  
Schulen; Umsetzung der europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07332**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 12.10.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die vorliegende Beschlussvorlage betrifft die Schaffung einer Stelle 1,0 VZÄ *SB Recht / Datenschutzbeauftragte\*r* in Besoldungsgruppe A 14 für die dauerhafte Umsetzung der DSGVO an den städtischen Schulen, die eigene behördliche Datenschutzbeauftragte bestellen müssen, insoweit jedoch durch die Verortung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für alle kommunalen Schulen bei dem Referat für Bildung und Sport, Stabsstelle Recht (RBS-Recht), entlastet werden sollen.

**1. Anlass – Schreiben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Durch die Novellierung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene (europäische Datenschutzgrundverordnung/DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz/BDSG, Bayerisches Datenschutzgesetz/BayDSG) sind weitere Aufgaben und erhebliche Ausweitungen von Aufgaben auf die Datenschutzorganisation der städtischen Schulen hinzugekommen.

Die städtischen Schulen müssen zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen gesetzlichen Anforderungen aus der DSGVO, dem BDSG, dem BayDSG und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie weiteren datenschutzrechtlichen Spezialgesetzen im Bereich Schulen diverse gesetzlich verpflichtende Tätigkeiten durchführen. Diese Aufgaben sind dauerhaft. Sie dienen dem Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Schüler\*innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte, also der Bürger\*innen sowie der Beschäftigten der Landeshauptstadt München. Teilweise werden diese Aufgaben im direkten Kontakt mit dem\*der Bürger\*in erbracht, insbesondere bei der Erfüllung von Betroffenenrechten sowie der Beratung betroffener Personen.

Im Zuge der Novellierung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) in einem Schreiben vom 18.08.2021 (siehe Anlage 1), nach erfolgter Abstimmung mit den zuständigen Staatsministerien - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus - dem Referat für Bildung und Sport erstmals abschließend mitgeteilt, dass die kommunalen Schulen jeweils selbst (sogenannte) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sind; bislang wurden die städtischen Schulen nämlich lediglich als „verlängerter Arm“ der Landeshauptstadt München betrachtet. Dies hat eine Reihe von durch jede einzelne Schule zu erfüllenden Pflichten zur Folge.

Die städtischen Schulen haben die DSGVO dauerhaft umzusetzen und müssen unter anderem folgende Pflichten erfüllen:

- Erteilung von Auskünften und Erfüllung von sonstigen Rechten betroffener Personen gem. Art. 12 ff. DSGVO,
- Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten mit Schwellwertanalysen gem. Art. 30 DSGVO,
- Meldung von Datenschutz-Verletzungen und Benachrichtigung der betroffenen Personen gem. Art. 33 f. DSGVO,
- Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen (DSFA) gem. Art. 35 DSGVO,
- Abschluss von Vereinbarungen zur Gemeinsamen Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO,
- bzw. von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (AVV) gem. Art. 28 DSGVO,
- Benennung von **jeweils einer\*m behördlichen Datenschutzbeauftragte\*n für die jeweilige Schule** (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Es handelt sich bei allen Aufgaben um neue gesetzliche Pflichtaufgaben. Die Aufgaben der Schulen wurden quantitativ ausgeweitet und sind dauerhaft.

## 2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Die städtischen Schulen haben folglich insbesondere eine\*n behördliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n für die jeweilige einzelne Schule (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) zu benennen.

Als Datenschutzbeauftragte\*r einer Schule kann zum Beispiel eine datenschutzrechtlich geschulte Lehrkraft der jeweiligen Schule benannt werden. Rechtlich ist es aber auch möglich, dass die kommunalen Schulen einen externen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 Abs. 6 Var. 2 DSGVO) oder mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 Abs. 3 DSGVO).

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Referat für Bildung und Sport, eine\*n **gemeinsamen Datenschutzbeauftragte\*n** für alle kommunalen Schulen zu bestellen (derzeit 124 städtische Schulen). Da es sich um einen neuen Aufgabenbereich handelt, soll diese Funktion bei RBS-Recht unter entsprechender Stellenzuschaltung verortet werden. Dafür spricht bereits die Sachnähe der juristisch geprägten Thematik des Datenschutzes, eine einheitliche Rechtsanwendung und vor allem aber auch das Bestreben, den Schulen weitere umfangreiche administrative Arbeiten zu ersparen. Darüber hinaus sollen durch die Verortung dieser Funktion bei RBS-Recht Synergieeffekte genutzt werden, um zu vermeiden, dass insgesamt 124 Lehrkräfte als schulische Datenschutzbeauftragte - je kommunaler Schule ein\*e Beauftragte\*r - bestellt werden müssten.

Die Tätigkeit eines\*r gemeinsamen Datenschutzbeauftragten umfasst die Unterstützung der Schulen bei den oben beschriebenen Pflichtaufgaben. Dies meint insbesondere Folgendes (siehe Art. 39 DSGVO, nicht abschließend):

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

### 3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

#### 3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Um die oben erläuterte Maßnahme umzusetzen, ist die Zuschaltung einer zusätzlichen Kapazität notwendig und unabdingbar, da die Wahrnehmung der Aufgabe gesetzlich verpflichtend ist.

##### 3.1.1 Neue Aufgabe

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Ausübung einer neuen Aufgabe. Durch das Schreiben des BayLfD vom 18.08.2021 wurde der Landeshauptstadt München abschließend und verbindlich das Bestehen dieser Aufgabe durch die Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Das geplante Vorhaben stellt eine Veränderung zum bisherigen „Status quo“ dar, um auch für die städtischen Schulen die Benennung einer\*s behördlichen Datenschutzbeauftragten zu ermöglichen.

##### 3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Der geltend gemachte Bedarf wird dabei auf 1,0 VZÄ ab 01.01.2023 beziffert, wie im Folgenden tabellarisch dargestellt wird.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte	Mittelbedarf jährlich Beamte
Ab 01.01.2023 dauerhaft	SB Recht Datenschutzbeauftragte*r	1,0	A 14	81.230,00 €

##### 3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Wie bereits dargestellt, soll durch die Verortung der Funktion der behördliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n bei RBS-Recht Synergieeffekte genutzt werden, um zu vermeiden, dass insgesamt 124 Lehrkräfte als schulische Datenschutzbeauftragte - je kommunaler Schule ein\*e Beauftragte\*r - bestellt werden müssten.

Diesen Lehrkräften wäre, wie es der Freistaat Bayern derzeit bei den weiterführenden staatlichen Schulen handhabt, jedenfalls eine Anrechnungsstunde für diese Tätigkeit zu gewähren. Dieses Vorgehen ergibt sich aus den einschlägigen Bekanntmachungen und Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe bei **Realschulen** Ziff. 3.2 S. 10 Buchst. b) des KMBeks v. 29.03.2019 (Az. IV.3-BP6004-5a.28 7662) „Unterrichtspflichtzeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte an staatlichen Realschulen“, abrufbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2030\\_5\\_1\\_K\\_10339](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_5_1_K_10339); **Gymnasien** Ziff. 2.7 des KMBeks v. 27.06.2019 (Az. V.1-BP5005.0/58/6) „Anrechnungsstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte sowie Unterrichtspflichtzeit der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Gymnasien“, abrufbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2030\\_5\\_1\\_K\\_10493](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_5_1_K_10493) **beruflichen Schulen** S. 3 des KMS v. 02.05.2014 (Az.: VII.2 – 5S9310.1 – 7b.776) „Datenschutzbeauftragte an beruflichen Schulen“

Die Schaffung einer VZÄ als juristische Verwaltungskraft ist die wirtschaftlichere Alternative. Hier werden anstelle 124 schulischer Anrechnungsstunden, die ungefähr 215 Arbeitswochenstunden einer juristischen Verwaltungskraft entsprechen,<sup>2</sup> lediglich 40 Wochenstunden einer Verwaltungskraft dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Der (Stunden-) Aufwand für die Landeshauptstadt München, bei der hier vorgeschlagenen Bestellung einer\*s gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, liegt daher bei lediglich circa 18 Prozent (= 40 Wochenstunden im Verhältnis zu 215 Wochenstunden), im Vergleich zu der Variante der Bestellung von 124 einzelnen behördlichen Datenschutzbeauftragten an den Schulen. Es handelt sich hierbei um strategisch-konzeptionelle Aufgaben als behördliche\*r Datenschutzbeauftragte\*r. Diese Stelle ist zur flächendeckenden Einhaltung des Datenschutzes an den städtischen Schulen zwingend erforderlich. Die\*der\* Datenschutzbeauftragte soll die unter Ziff. 2 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Aufgaben zentral wahrnehmen und die Schulen bei der Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebündelt begleiten. Ziel dieser Stellenzuschaltung ist die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen der DSGVO unter Berücksichtigung eines für die städtischen Schulen vertretbaren Aufwands.

### **3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Ohne Zuschaltung des Mehrbedarfs kann die Sicherstellung des schulischen Datenschutzes nicht in dem gesetzlich geforderten Maße erfolgen, was einerseits die erhöhte Gefahr von Datenschutzverstößen birgt und andererseits zu rechtsaufsichtlichem Einschreiten durch den BayLfD gegenüber der Landeshauptstadt München führen könnte. Die Alternative der Benennung von 124 Lehrkräften als schulische Datenschutzbeauftragte würde die Möglichkeit der Nutzung bestehender Synergieeffekte außer Acht lassen und wäre damit nicht wirtschaftlich.

Die Erledigung dieser Aufgabenausweitung kann dahingehend auch nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten innerhalb der Stabsstelle Recht des RBS vollzogen werden.

<sup>2</sup> Die Unterrichtspflichtzeit von Lehrkräften an Gymnasien beträgt beispielsweise 23 Lehrerwochenstunden. Bei einer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit von 40 Wochenstunden, ergibt sich ein Multiplikator von 1,739 (=40/23)

### 3.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffende Stelle ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,0	2.000,00 €	2.000,00 €
2023	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,0	800,00 €	800,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### 3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 3 des Vortrages beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich RBS-Recht soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Dienstgebäude in der Bayerstraße 28 eingerichtet werden. Die beantragte Stelle kann in den Bestandsflächen des Referats untergebracht werden. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

### 3.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 „Overhead Referats- und Geschäftsleitung“ erhöht sich einmalig im Jahr 2023 um bis zu 84.030,00 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 82.030,00 €, davon sind im Jahr 2023 einmalig bis zu 84.030,00 € und bis zu 82.030,00 € dauerhaft ab dem Jahr 2024 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

## 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	Einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	82.030,-- ab 2023	2.000,-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* für 1 VZÄ Jurist*in	81.230,-- ab 2023		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Ersteinrichtung Arbeitsplatz		2.000,-- in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten bei RBS-Recht	800,-- ab 2023		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,0 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 4.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie mindestens im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Ohne die Zuschaltung der Stelle müsste an jeder städtischen Schule ein\*e behördliche\*r Datenschutzbeauftragte\*r benannt werden.

### 4.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. 59) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2022 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

## 5. Kontierungstabellen

### 5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ bei RBS-Recht	3.1	1	2000.410.0000.7	19000060	601101

### 5.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Arbeitsplatz-, und weiteren Sachkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausstattung	4.1	2	2000.520.0000.3	19000060	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.1	2	2000.650.0000.8	19000060	670100



## **6. Abstimmung**

Die Beschlussvorlage ist mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München (D-DSB) abgestimmt. Diese hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser ohne Einwände zu. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Anja Berger und Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ SB Recht / Datenschutzbeauftragte\*r und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 81.230 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 32.492 € (40% des JMB).

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.000 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Stelle keinen zusätzlichen Raumbedarf auslöst.

4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 „Overhead Referats- und Geschäftsleitung“ erhöht sich einmalig im Jahr 2023 um bis zu 84.030,00 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 82.030,00 €, davon sind im Jahr 2023 einmalig bis zu 84.030,00 € und dauerhaft ab dem Jahr 2024 bis zu 82.030,00 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Recht - DS**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An D – DSB  
An RBS – A  
An RBS – B  
An RBS – MPS  
An RBS – GL 2  
An RBS – GL 4

z. K.

Am